

# **BEITRAGSORDNUNG**

## **CHORMÄLEON - Chor der DHBW Stuttgart e.V.**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in den §§ 4.3-4.10 der Vereinssatzung in der Fassung vom 25.02.2025. Diese Beitragsordnung ist daher nicht Bestandteil der Satzung. Beschlüsse über die Änderungen der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Quartal.
- (2) Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (3) Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft.

### **§ 2 Beitragspflicht**

- (1) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen quartalsmäßigen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Ehrenmitglieder können beitragsfrei sein. Über die Befreiung der Beitragspflicht entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 3 Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Höhe des Beitrags sowie der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum ersten des folgenden Quartals erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### **§ 4 Höhe des Beitrags**

- (1) Die Mitglieder haben folgende quartalsmäßigen Beiträge zu zahlen:
  - a. 34,00 € voller Beitrag für aktive Mitglieder
  - b. 17,00 € ermäßigter Beitrag für aktive Mitglieder, soweit diese Rentner:innen, Schüler:innen, Auszubildende, Studierende, Schwerbehinderte ab 50 Grad der Behinderung (gem. SGB IX) sowie gleichgestellte Personen, Vorstandsmitglieder oder Chorleiter sind
  - c. Mindestbeitrag 10,00 € für passive Mitglieder. Das passive Mitglied kann freiwillig einen höheren Betrag festlegen.

- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (3) Ermäßigte Beitragsformen sind dem Vorstand gegenüber rechtzeitig (mindestens vier Wochen vor dem nächsten Fälligkeitsdatum) anzugeben und zu begründen. Der Vorstand ist berechtigt, entsprechende Unterlagen als Nachweis anzufordern.
- (4) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme von ermäßigten Beitragsformen.
- (5) Erfolgt der Vereinseintritt innerhalb eines Monats ab dem aktuellen Fälligkeitsdatum, so ist der gesamte Quartalsbeitrag zu zahlen. Bei Vereinseintritt über einem Monat aber unter zwei Monate ab dem aktuellen Fälligkeitsdatum werden 50% des Quartalsbeitrags fällig. Bei späterem Eintritt beginnt die Beitragspflicht mit dem darauffolgenden Fälligkeitsdatum.

## **§ 5 Höhe der Aufnahmegebühr**

- (1) Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

## **§ 6 Zahlungsweise und Fälligkeit**

- (1) Die festgesetzten Beträge sind zum ersten Werktag jedes Quartals mittels SEPA-Lastschriftverfahren zu zahlen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (2) Bei Einzug durch das SEPA-Lastschriftverfahren sind die Mitglieder verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (3) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 5 Euro je Quartal in Rechnung zu stellen. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge zzgl. Des Verwaltungsaufwands bis spätestens zum dritten Werktag jedes Quartals auf das Beitragskonto des Vereins.
- (4) Folgende Regelungen gelten im Falle eines nicht erfolgreichen Beitragseinzugs bzw. der nicht erfolgten Beitragszahlung:
  - a) Bei nicht erfolgreichem Beitragseinzug erfolgt eine Mahnung in schriftlicher oder Textform. Bei Mahnungen werden zusätzlich Mahngebühren von 5 Euro pro Mahnung erhoben. Die dem Verein entstandenen Mehrkosten durch Gebühren für Lastschriftrückläufer werden dabei dem säumigen Mitglied mit der Mahnung ebenso in Rechnung gestellt.
  - b) Erfolgt nach vier Wochen keine Zahlung, dann folgt eine weitere Mahnung in schriftlicher oder Textform mit erneuter Frist von zwei Monaten. In der zweiten Mahnung wird die Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste angedroht, soweit die Beiträge bis Fristablauf nicht vollständig bezahlt wurden.
  - c) Erfolgt auch nach Ablauf der zweiten Frist keine Zahlung, so ist der Vorstand gem. § 4.3 der Satzung berechtigt, das säumige Mitglied von der Mitgliederliste zu streichen.
  - d) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

## **§ 7 Datenverarbeitung**

Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

## **§ 8 Änderungen**

- (1) Änderungen, welche die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.